

SATZUNG

vom 08.06.2012

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

[1] Der Verband führt den Namen "Verband der Lebensmittelkontrolleure Berlin - Brandenburg e.V."

[2] Er ist ein berufsständiger Fachverband für die Bundesländer Berlin und Brandenburg und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.

[3] Der Verband hat seinen Sitz in Oranienburg bei Berlin.

§ 2 Verbandszweck

[1] Der Verband vertritt und fördert die berufspolitischen Belange der Lebensmittelkontrolleure sowie der Auszubildenden. Er beteiligt sich an der Entwicklung des Rechts sowie der Gestaltung der Rechtspflege und fördert die Aus- und Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure.

Der Austausch mit anderen Fachverbänden und Standesorganisationen ist anzustreben, zu fördern und zu pflegen.

[2] Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

[3] Der Verband ist Mitglied im Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure eV..

§ 3 Mitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft, Aufnahme und Verlust

[1] Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden:

a. welche die Befähigung zum Lebensmittelkontrolleur in den Bundesländern Berlin und Brandenburg hat sowie andere Bedienstete, die in staatlichen oder kommunalen Verwaltungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung tätig sind, oder

b. die zur Ausbildung zum Lebensmittelkontrolleur zugelassen sind, oder

c. die Ruheständler im Sinne von Absatz a sind.

[2] Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

[3] Die Mitgliedschaft beginnt mit der geleisteten Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr zu dem im Aufnahmeantrag genannten Zeitpunkt.

[4] Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht durch Vollmacht übertragbar.

[5] Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

[6] Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verband nahe steht und diesen fördern möchte. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Darüber hinaus gelten die satzungsmäßigen Bestimmungen.

[7] Ehrenmitgliedschaft kann nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft hat kein Stimmrecht und ist beitragsfrei.

[8] Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod;

b) Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form, an den Vorstand zu richten;

c) Ausschluss, ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

1. Es mit der Zahlung der Beiträge schuldhaft im Verzug ist.

2. Es schwer wiegend das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch Erklärung gegenüber dem Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und beschließt über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes.
2. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
3. Die Einladung ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form anzukündigen. Nach Ablauf der Antragsfrist zur Tagesordnung ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.
5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist maximal einmal in Folge zulässig.
 - Satzungsänderungen;
 - Geschäftsordnungsänderungen;
 - Entscheidung über eingereichte Anträge;
 - Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit. Eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Verbandsmitglieder ist erforderlich.
 - Auflösung des Verbandes
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Grund einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ordentlich oder außerordentlich, ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit die Satzung keine andere Regelung bestimmt.

9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder.

Geheime Wahlen werden ausgeführt, wenn mindestens ein Antrag dafür vorliegt.

Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat oder sind mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Für Satzungsänderungen und einen Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Über Satzungsänderungen und / oder einen Auflösungsbeschluss können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzbehörde aus formalen Gründen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

[1] Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

[2] Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Verbandes im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse.

[3] Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden stets mitwirken muss.

[4] Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

[5] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, jedoch mindestens bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvortrag befugt bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, ein kommissarisches Mitglied zu bestimmen. Die Amtszeit beginnt mit der Wahlannahme und kann in begründeten Fall bis zu acht Wochen je Amtsperiode überschritten werden.

[6] Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

[7] Der Vorstand hat mindestens dreimal jährlich zu tagen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung.

[8] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme, des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

[9] Die Vorstandsmitglieder und auch Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes tätig sind, erhalten für die Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Pflichten eine Aufwandsentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Weiterhin erhält jedes Vorstandmitglied einen jährlichen angemessenen Aufwandsersatz, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

[10] Jedes Mitglied des Vorstands erledigt die ihm obliegenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Verbandes selbständig.

§ 8 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

1. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand für eine für die Aufgabe notwendigen Zeitraum, die Einrichtung von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen bestimmen, an denen jedes Mitglied teilnehmen kann. 2. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Reihe einen Leiter. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter Leiter zu bestellen. Der mit der Leitung der Arbeitsgruppe Beauftragte ist dem Vorstand, sowie nach Ablauf eines Geschäftsjahres rechenschaftspflichtig.

3. Die Aufwandsentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz wird auch an Mitglieder gewährt, die vom Vorstand beauftragt sind, die Interessen des Verbandes wahrzunehmen.

§ 9 Protokolle

Über alle Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und der Arbeitsgruppentagungen des Verbandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 10 Haftung

Der § 31 BGB regelt die Vereinshaftung. Die Haftung des Verbandes ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll das in allen für den Verband abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

Entsprechend nach § 31a BGB haftet der Vorstand dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§11 Bezug von Schriften

Die beitragspflichtigen Mitglieder erhalten die Verbandszeitschrift kostenfrei.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des Verbandsvermögens ist gesondert zu beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

[1] Die Ursatzung ist am 07. August 1998 (Eintragung VR 658) in Kraft getreten.

[2] Nach mehrfacher Änderung hat sie durch die Mitgliederversammlung am 08.06.2012 die vorliegende Neufassung erhalten.

(Die letzte Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin erfolgte am 25.03.2013 unter dem Zeichen VR 1593 NP).